

## **Bekanntmachung**

### **1. Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage „Kreuzermühle“ am Hausener Bach in Allersburg**

Der Betreiber des Triebwerks „Kreuzermühle“ hat am 21.06.2018 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb seiner Stau- und Triebwerksanlage am Hausener Bach in Allersburg beantragt.

Die Wasserkraftanlage besteht seit 1591 und liegt in Allersburg. Sie wurde mehrmals umgebaut. Zuletzt wurde 1991 eine Ossberger Turbine eingebaut.

Die Wehranlage mit Zulauf zum Obergraben befindet sich auf den Fl. Nrn. 390, 390/1 und teilweise auf Fl. Nr. 5 Gem. Allersburg. Der Einlauf mit Rechenfeld, die Entlastung und das Krafthaus befinden sich auf Fl. Nr. 390 und Fl. Nr. 5 Gem. Allersburg. Der Unterwasserkanal liegt auf Fl. Nr. 390/2 und der restliche Altbachbereich auf Fl. Nr. 390 und Fl. Nr. 5 Gem. Allersburg.

Die Ausbauwassermenge beträgt 350 l/s und die maximale Turbinenausbauleistung insgesamt 6 kW.

Sie hat folgende wesentliche Bestandteile:

- ✓ eine Wehranlage mit zwei Entlastungsschützen und Obergrabenzulauf
- ✓ Triebwerksanlage mit einer Ossberger Durchström-Turbine, Typ SH 311 g und folgendem Schluckvermögen: 350 l/s
- ✓ 40 m langem Oberwasserkanal, ca. 45 m langem Unterwasserkanal, Anlagenfallhöhe: 2,10 m, Feinrechenanlage mit 15 mm Stababstand
- ✓ 370 m lange Ausleitungsstrecke

### **2. Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Stau- und Triebwerksanlage „Kreuzermühle“ am Hausener Bach auf dem Grundstück Fl.Nr. 5 Gemarkung Allersburg**

Der Betreiber des Triebwerkes „Kreuzermühle“ hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 WHG beantragt:

#### **Wasserrechtliche Planfeststellung:**

Um die Durchgängigkeit am Wehr herzustellen, ist beabsichtigt einen Fischaufstieg an der vorhandenen Ausleitungsschwelle in Form eines naturnahen Beckenpasses zu erstellen. Er zweigt vom Hausener Bach oberhalb des Triebwerkskanals von Westen ab um den vorhandenen Altbach anzubinden. Er hat eine Länge von ca. 20 m, eine Sohlbreite von zwischen 0,90 und 1,50 m und eine Wassertiefe zwischen 20 und 30 cm und wird mit einer Wassermenge von 50 l/s beschickt.

In der Ausleitungsstrecke (Altbach) werden Störsteine zur Förderung der Fließdynamik und zur Erhöhung der Wassertiefe geschaffen. Am Zusammenfluss von Altbach und Unterwasserkanal wird eine Lockbühne angeordnet. Im Bereich der Verrohrung des Altbaches wird die Mindestwassermenge von 50 l/s in das mittlere Rohr gebündelt und der Wasserstand im Rohr durch Einbau von Störsteinen/Querriegeln nach dem Rohrberiech angehoben, so dass eine ausreichende Wassertiefe im Bereich der Rohrleitung vorhanden ist.

Technische Daten des Beckenpasses:

Wassermenge	Mindestens 50l/s
Achslänge	ca. 18 – 20 m
Lichte Beckenlänge:	ca. 1,60 – 2,00 m
Wassertiefe:	ca. 0,20 bis 0,30 m
Beckensprünge:	ca. 10 cm
Sohlbreite:	ca. 0,90 – 1,50 m
Höhenunterschied OW – UW:	ca. 1 m

Der Fischaufstieg wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 5 Gemarkung Allersburg errichtet.

Für diese Maßnahme wurde die Planfeststellung beantragt.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 07.08.2020 bis zum 10.09.2020. im Rathaus in 92277 Hohenburg, Marktplatz 19, Zimmer-Nr. 11 a, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

**Wegen der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.**

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen sind auf der Internetseite des Landratsamtes Amberg-Sulzbach unter dem Link:

<https://www.kreis-as.de/Unser-Landkreis/Natur-Umwelt/Wasserrecht/Bekanntmachung> einzusehen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Markt Hohenburg oder beim Landratsamt Amberg-Sulzbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

---

Ausgehängt am 06.08.2020

Marktgemeinde Hohenburg

Abgenommen am 11.09.2020

Hohenburg, 05.08.2020

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Florian Junkes, 1. Bürgermeister